

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2008

Nr. 2008/563

Asyl:

- a) Richtlinien über die Bemessung der Sozialhilfe für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung (AS) und für vorläufig aufgenommene Personen (VA)**
 - b) Vollzug der kantonalen Sozialhilfeszuständigkeit für vorläufig aufgenommene Personen (VA)**
 - c) Zuständigkeitswechsel und Abrechnungsmodalitäten für vorläufig aufgenommene Personen mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz (VA7+)**
-

1. Feststellungen und Erwägungen

1.1 Grundsätzliches

Nach § 156 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) richtet sich die Sozialhilfe an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen nach den Bestimmungen des Bundesrechts. Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Leistungen.

1.2 Bisherige Bemessung der Sozialhilfe für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen

Mit Beschluss Nr. 2257 vom 23. November 1999 legte der Regierungsrat die Unterstützungsansätze für Asylsuchende (AS) und vorläufig Aufgenommene (VA) in Individualunterkünften fest. Die Anrechnung des Grundbedarfs liegt dabei ca. 20 % unter den empfohlenen Ansätzen der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Dies mit der Begründung, dass für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationshilfen in die Bedarfsberechnung aufzunehmen seien. Zwischen asylsuchenden Personen (in der Regel im laufenden Verfahren) und vorläufig aufgenommenen Personen (VA) wurde somit nicht unterschieden.

1.3 Inskünftige Bemessung der Sozialhilfe für asylsuchende Personen (AS)

Für asylsuchende Personen (in der Regel im laufenden Verfahren) ändert sich an der bisherigen Regelung nichts. Der Unterstützungsansatz des Grundbedarfs liegt weiterhin ca. 20 % unter den empfohlenen Ansätzen der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Es werden weder Integrationszulagen (IZU, MIZ) noch Einkommensfreibeträge gewährt. Somit werden für Personen mit Status "asylsuchend" weiterhin keine Integrationshilfen in die Bedarfsberechnung aufgenommen.

1.4 Inskünftige Bemessung der Sozialhilfe für vorläufig aufgenommenen Personen (VA) unter Berücksichtigung des Integrationsauftrages

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) in Kraft. Daraus resultiert ein grundlegender Systemwechsel im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen (VA). So sollen sich vorläufig aufgenommene Personen nicht mehr wie bis anhin bloss im Kanton aufhalten, sondern sie sollen nach der rechtskräftigen vorläufigen Aufnahme angemessen integriert werden und zur Integration beitragen. Damit trägt der Bund der Tatsache Rechnung, dass die überwiegende Mehrheit aller VA dauerhaft in der Schweiz verbleibt. Ein Teil der Bestimmungen für vorläufig aufgenommene Personen trat bereits am 1. Januar 2007 durch die Asylgesetzrevision und die damit verbundenen Änderungen des ANAG in Kraft. Gestützt auf Art. 14b Abs. 3^{bis} ANAG werden Gesuche um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) von vorläufig Aufgenommenen, die sich seit mehr als 5 Jahren in der Schweiz aufhalten, unter Berücksichtigung der Integration, der familiären Verhältnisse und der Zumutbarkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland vertieft geprüft (neu Art. 84 Abs. 5 AuG).

Im Jahr 2005 hat die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) die Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe revidiert. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Revision besteht in der Förderung der persönlichen und beruflichen Integration von sozialhilfeabhängigen Personen. Entsprechend wurden Motivationsanreize durch Integrationsbeiträge in die SKOS-Richtlinien eingebaut. Diese bestehen aus einer Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige (SKOS-RL Kapitel C.2; IZU) oder einer minimalen Integrationszulage (SKOS-RL C.3; MIZ). Personen, welche ein Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt erzielen, steht ein Einkommensfreibetrag (SKOS-RL E.1.2; EFB) als Motivationsanreiz zu. Die entsprechenden Pauschalen sind in § 93 Abs. 1 der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (SV; BGS 831.2) geregelt.

Vorläufig aufgenommene Personen, welche bis jetzt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung B noch nicht erfüllten, sollen mit finanziellen Motivationszuschlägen und Einkommensfreibeträgen verstärkt motiviert werden, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Durch die verstärkte Integration erhöht sich ihre Chance, eine Aufenthaltsbewilligung B zu erlangen.

Zwar liegt der Grundbedarf weiterhin, wie bei den asylsuchenden Personen, rund 20 % unter den SKOS-Richtlinien. Zur Förderung der Integration und Erfüllung des Integrationsauftrages sind vorläufig aufgenommenen Personen inskünftig neu die Integrationszulagen oder der Einkommensfreibetrag analog SKOS (SKOS-RL E.1.2; EFB) zu gewähren.

Integrationszulagen und Einkommensfreibetrag sind selbstverständlich nur auszurichten, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Diese sind vom ernsthaften und besonderen Bemühen um eine Situationsverbesserung abhängig zu machen. Mit diesem Anreizsystem (Bonus) ist aber nur das „Können und gleichzeitige Wollen“ förderungswürdig. Als Gegenstück dazu muss das „Können aber gleichzeitige Nichtwollen“ sanktioniert (Malus) werden. Diesbezüglich wird auf das konsequente Erteilen von Auflagen und Weisungen sowie das Kürzen und Streichen von Sozialhilfeleistungen verwiesen.

Die Unterstützungskosten für vorläufig aufgenommene Personen (VA) werden dem Kanton vom Bund mittels Tagespauschalen abgegolten. Die Einwohnergemeinden können dem Kanton die Aufwendungen für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, mit Aufenthalt bis zu 7 Jahren in der Schweiz, nach Massgabe kantonaler Vorgaben in Rechnung stellen.

1.5 Wechsel der Zuständigkeit für vorläufig aufgenommene Personen mit Aufenthalt von länger als 7 Jahren in der Schweiz (VA7+)

Vorläufig aufgenommene Personen, die sich seit mindestens 7 Jahren in der Schweiz aufhalten (VA7+) fallen mit Inkraftsetzung des revidierten Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) ab 1. Januar 2008 in die "kantonale Sozialhilfe-Zuständigkeit" (vgl. Art. 20 lit. d und 24 Abs. 1 lit. b der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312] sowie Art. 87 Abs. 3 AuG) und somit innerkantonal in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden (§ 26 lit. g SG). Das bedeutet, dass allfällige Sozialhilfeleistungen für diese Personen nicht mehr, wie für die übrigen vorläufig aufgenommenen Personen vom Bund rückvergütet werden, sondern von den Einwohnergemeinden zu tragen sind. Im Kanton Solothurn sind dies derzeit ca. 250 Personen (Stand Ende 2007), die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind.

Mit dem Zuständigkeitswechsel für vorläufig aufgenommene Personen (VA7+) ist die Frage der Ausgestaltung der Integrationsinstrumente und die Bemessung der Sozialhilfe eng verknüpft. In Zusammenarbeit mit den verschiedensten involvierten Stellen hat der Vorstand der Schweizerischen Sozialdirektorenkonferenz (SODK) Empfehlungen zum Zuständigkeitswechsel von vorläufig aufgenommenen Personen (VA) diskutiert. Am 5. Dezember 2007 hat die SODK den Kantonen unverbindlich empfohlen, bei der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen nach 7 Jahren (VA7+) zu prüfen, ob die Grundsätze und Ansätze für die materielle Grundsicherung gemäss Kapitel B der SKOS-Richtlinien (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe) anzuwenden seien. Damit würden für vorläufige aufgenommene Personen nach 7 Jahren (VA7+) die gleichen Sozialhilfe-Unterstützungsansätze gelten wie für Schweizer und ausländische Personen mit Niederlassungsbewilligung C oder Aufenthaltsbewilligung B.

Zum heutigen Zeitpunkt erscheint es nicht opportun und lässt sich auch aus Zweckmässigkeitsgründen nicht rechtfertigen, nur aufgrund der Aufenthaltsdauer in der Schweiz die Differenz in der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vollständig auszugleichen. Namentlich entfielen dabei der Anreiz, sich verstärkt zu integrieren.

Auch wer schon seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz ist, die Voraussetzungen für eine Aufenthaltsbewilligung B jedoch noch nicht erfüllt, soll sich weiterhin verstärkt um Integration und insbesondere auch um Gegenleistungen (zumutbare Arbeit, etc.) bemühen. Auch für VA7+ gelten daher die gleichen Regelungen wie für vorläufig aufgenommene Personen, die sich weniger lang in der Schweiz befinden.

Die Bemessung der Sozialhilfeleistungen entsprechend den SKOS-Richtlinien soll erst für Personen ab Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung B zum Tragen kommen.

2. **Beschluss**

Gestützt auf § 156 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 lit. f des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1)

- 2.1 Für asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen (AS + VA) gelten für die Bemessung der Sozialhilfe in Individualunterkünften für den Grundbedarf Lebensunterhalt (GBL) folgende Ansätze:

Haushalts- grösse	Unterstützungs- pauschale pro Mo-	Äquivalenzskala Multiplikator (x) (nach	Unterstützungs- pauschale pro Mo-
------------------------------	--	--	--

	nat	SKOS)	nat/Person
	Fr.		Fr.
1 Person	768.00	1.00	768.00
2 Personen	1'175.00	1.53	587.50
3 Personen	1'424.00	1.86	474.65
4 Personen	1'643.00	2.14	410.75
5 Personen	1'858.00	2.42	371.60
6 Personen	2'073.00	2.70	345.50
7 Personen	2'288.00	2.98	326.85
je weitere Per- son	215.00		

- 2.1.1 Die Unterstützungsansätze beinhalten sämtliche Aufwendungen für den Grundbedarf Lebensunterhalt analog den SKOS-Richtlinien.
- 2.1.2 Die Ansätze für Mehrpersonenhaushalte sind ebenfalls dann anzuwenden, wenn Bewohnerinnen und/oder Bewohner ähnlicher Ethnien aufgrund der örtlichen Wohnverhältnisse die Küche sowie evtl. weitere Räumlichkeiten gemeinsam nutzen.
- 2.1.3 Für die bei nicht sozialhilfeabhängigen Familienangehörigen untergebrachten asylsuchenden oder vorläufig aufgenommen Personen beträgt der Unterstützungsansatz pauschal Fr. 16.00 pro Tag und Person. Dieser Ansatz umfasst alle Aufwendungen für Grundbedarf Lebensunterhalt, Miete und allfällige weitere Kosten (jedoch ohne Krankenversicherungsbeiträge).
- 2.2 Sozialhilfeabhängigen Asylsuchenden ohne vorläufige Aufnahme werden keine Integrationspauschalen oder Einkommensfreibeträge gewährt.
- 2.3 Sozialhilfeabhängigen vorläufig aufgenommenen Personen werden neu Integrationspauschalen oder Einkommensfreibeträge nach den aktuellen Richtlinien der SKOS Kapitel C.2, C.3 und E.1.2 bzw. entsprechend § 152 SG i.V.m. § 93 SV ausgerichtet. Diese betragen:

Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	Fr. 100.00 bis 400.00 pro Person und Monat (Fr. 100.00 – 300.00 für Personen in Gemeindearbeitsplätzen) (max. Fr. 400.00 für Personen in solo ^{pro} -Projekten)
Minimale Integrationszulage (MIZ)	Fr. 100.00 pro Person und Monat
Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige (EFB)	Fr. 400.00 bis 600.00 pro Person und Monat (Die eingeschränkte Bandbreite gilt für ein volles Pensum).

Die Obergrenze der kumulierten Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen beträgt Fr. 900.00 pro Haushalt und Monat.

- 2.4 Die Sozialhilfeorgane werden angewiesen, bereits verfügte Sozialhilfeleistungen unter Berücksichtigung dieses Beschlusses zu überprüfen und entsprechend neu festzulegen.
- 2.5 Auf Abrechnung hin vergütet der Kanton den Einwohnergemeinden die Kosten für asylsuchende Personen sowie für vorläufig aufgenommene Personen mit Aufenthalt von weniger als 7 Jahren in der Schweiz, aus den dem Kanton dafür gewährleisteten Bundesmitteln.
- 2.6 Die Nettoaufwendungen für Sozialhilfe an vorläufig aufgenommene Personen mit einem Aufenthalt von mehr als 7 Jahren in der Schweiz (VA7+) unterliegen mit Wirkung ab 1. Januar 2008 gemäss den Bestimmungen des Sozialgesetzes dem Lastenausgleich für Sozialhilfe. Das Amt für soziale Sicherheit wird beauftragt, die von den Einwohnergemeinden abgerechneten Kosten auszuscheiden und gesondert auszuweisen.
- 2.7 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2257 vom 23. November 1999 wird aufgehoben.

- 2.8 Diese Richtlinien treten auf den 1. Juli 2008, soweit das Abrechnungswesen nach Ziffer 2.6 betroffen ist, rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

K. FuJam,

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente

ASO (7); Sozialhilfe und Asyl (5), Ablage, Finanzen und Controlling

AFÖS (2); Ausländerfragen, Asylbüro

Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (125)

Präsidien der solothurnischen Sozialhilfekommissionen (125)

Solothurnische Sozialhilfedienste / Sozialämter (20), Versand durch ASO, Sozialhilfe und Asyl

Betreuerteams für Asylsuchende (100), Versand durch ASO, Sozialhilfe und Asyl

Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen (8), Versand durch ASO, Sozialhilfe und Asyl

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Aktuarin der SOGEKO

Medien (JAE)